

Die Baumschutzverordnung — eine bedeutsame Regelung zum Schutz der natürlichen Umwelt

Dr. LUTZ BODEN und Prof. Dr. KLAUS GLÄSS,
Sektion Rechtswissenschaft
der Karl-Marx-Universität Leipzig

Dipl.-Forsting. GÜNTHER HOFFMANN,
Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Am 1. Januar 1982 tritt die VO über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume — Baumschutzverordnung — vom 28. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 273) — im folgenden BSchVO genannt — in Kraft. Mit ihr werden die rechtlichen Regelungen zum Schutz der natürlichen Umwelt wesentlich vervollkommen. Sie knüpft an die bisherige Rechtssetzung auf dem Gebiet der sozialistischen Landeskultur und der Forstwirtschaft an und setzt diese unter Auswertung der gewonnenen Erfahrungen fort. Dabei berücksichtigt die BSchVO die Vorschläge zahlreicher Bürger und gesellschaftlicher Organisationen, insbesondere des Kulturbundes der DDR und des Bundes der Architekten der DDR.

Anliegen und wesentliche Merkmale der Regelung¹

Wichtigstes Anliegen der BSchVO ist die weitere Gestaltung, die Nutzung und der Schutz der natürlichen Umwelt im Interesse des Menschen speziell durch den umfassenden Schutz der Bäume außerhalb des Waldes. Dieser Baumbestand dient insbesondere der Erhaltung und Mehrung der Bodenfruchtbarkeit, mindert die Gefahr der Boden-erosion, bietet Lebensraum für viele einheimische Tierarten, wirkt staubbindend und lärm-dämmend. Nicht zuletzt befriedigt er auch die Erholungsbedürfnisse der Bürger.

Die BSchVO berücksichtigt die besonderen Erfordernisse zur Steigerung der Obsterzeugung und des Anbaus anderer gärtnerischer Kulturpflanzen. Die Regelung ordnet die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume sinnvoll in den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß ein. Insbesondere berücksichtigt sie die weitere Intensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung und steht insofern in engem Zusammenhang mit der neuen BodennutzungsVO.² Die Beseitigung von Bäumen im Interesse wichtiger gesellschaftlicher Vorhaben — vorrangig planmäßiger Investitionen — und zum Schutz der Bürger und des gesellschaftlichen und des persönlichen Eigentums ist nicht ausgeschlossen.

Ein Anliegen der Regelung ist es aber auch, in all den Fällen, in denen Bäume beseitigt werden, das anfallende Holz einer zweckmäßigen volkswirtschaftlichen Verwertung zuzuführen.

Die BSchVO führt zu einigen wesentlichen Änderungen der bisherigen Rechtslage.

1. Die BSchVO ist die erste zentrale Regelung, die Bäume außerhalb des Waldes (§ 1 Abs. 1) direkt unter Schutz stellt und ihre Beschädigung oder Beseitigung grundsätzlich untersagt (§ 2 Abs. 1). Die bisher geltenden Regelungen (§ 12 NaturschutzVO — NSchVO³) enthielten lediglich die Befugnis örtlicher Staatsorgane, Bäume außerhalb des Waldes durch Schutzzerklärungen vor Veränderungen oder vor der Beseitigung zu bewahren.

2. In § 1 BSchVO werden die i. S. dieser VO schutzwürdigen und geschützten Bäume genauer gekennzeichnet. Durch Festlegungen über äußere Abmaße, Standorte und Arten werden Gehölze in volkswirtschaftlich vertretbarem und landeskulturell erforderlichem Umfang den Regelungen der BSchVO unterstellt bzw. entzogen. Die bisher geltenden Bestimmungen enthielten keine derartige Kennzeichnung, die die einheitliche, sinnvolle und auch einfache Anwendung der Baumschutzregelungen gewährleistete.

3. Die BSchVO legt die materiellen und formellen Bedingungen für die aus volkswirtschaftlichen und anderen Gründen unumgängliche Ausnahme vom Beseitigungsverbot fest. War die Genehmigung für das Beseitigen geschützter Bäume auch bisher schon formelles Erfordernis rechtmäßigen Handelns (§ 12 Abs. 2 NSchVO), so regelt die

BSchVO nunmehr auch die Pflicht der zur Genehmigung befugten örtlichen Staatsorgane, vor Erteilung der Genehmigung die Gründe für die beabsichtigte Beseitigung anhand bestimmter, z. T. rechtlich ausdrücklich hervorgehobener Kriterien (§ 5 Abs. 2) zu prüfen. Sie legt spezielle Fälle einer rechtmäßigen Beseitigung geschützter Bäume ohne vorhergehendes Genehmigungsverfahren fest (§ 5 Abs. 3) und ordnet die Erteilung der Genehmigung zur Beseitigung geschützter Bäume in das Standortentscheidungsverfahren ein, wenn die Baumbeseitigung zur Durchführung eines Investitionsvorhabens erforderlich wird (§ 7).

4. Im Vergleich zu § 12 Abs. 2 NSchVO wurde die Regelung über die Erteilung von Auflagen für Ersatzpflanzungen — was bei der genehmigten Beseitigung geschützter Bäume auch bisher grundsätzlich möglich war — präzisiert. So sind genauere Festlegungen über Menge, Art, Standort und Größe der zu pflanzenden Gehölze und über die Möglichkeit getroffen, anstelle einer Auflage über Ersatzpflanzungen eine Auflage zur Kostentragung für erforderliche Ersatzpflanzungen zu erteilen.

5. Detaillierter und konkreter als die bisher geltenden Vorschriften gestaltet die BSchVO das Genehmigungsverfahren, die Regelungen über die Antragstellung (§ 6), die Beschwerde (§ 8) und die Ordnungsstrafmaßnahmen (§ 9).

Geltungsbereich

§ 1 charakterisiert den Gegenstand der BSchVO (geschützte Bäume) nach Standort, Art und äußeren Abmessungen ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder Rechtsträgerschaft. Geschützt sind demzufolge Bäume auf Standorten außerhalb des Waldes. Vom Geltungsbereich sind also Bäume auf Flächen, die von Forstwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet werden, ausgenommen. Die Flächen außerhalb des Waldes werden näher bezeichnet. Befinden sich Bäume außerhalb des Waldes allerdings an Standorten, die in § 1 Abs. 3 Buchst. c bis f genannt werden, dann gilt die BSchVO für sie nicht.

Zur Gewährleistung der Obst- und Gemüseproduktion auf den speziell dafür vorgesehenen Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) gebietet die Bewirtschaftung, die Entfernung von Bäumen auf solchen Parzellen zu ermöglichen. Sie sind deshalb nicht unter staatlichen Schutz gestellt. Bäume auf Flächen dieser Kleingartenanlagen, die nicht der Obst- und Gemüseproduktion dienen, fallen jedoch auch unter den Geltungsbereich der BSchVO.

Geschützt sind weiter alle Arten von Bäumen mit Ausnahme bewirtschafteter Obstbäume. Damit sollen deren planmäßige Erneuerung bzw. ihre Ersetzung durch neue Zuchtsorten nicht erschwert sowie die Möglichkeit regulierender Eingriffe in Baumbestände ohne Genehmigungsverfahren (z. B. auf persönlich genutzten Flächen) gewährleistet werden. Geschützt sind alle Bäume die einen bestimmten Stammdurchmesser haben (10 cm in 1,3 m Höhe vom Erdboden gemessen), darüber hinaus auch Bäume mit geringerem Stammdurchmesser, wenn dies in Ortssatzungen festgelegt wurde, und Bäume jedes Stammdurchmessers, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder zur Rohholzproduktion gepflanzt wurden. Damit werden sowohl der absolute Schutz gesellschaftlich erforderlicher Baumpflanzungen (z. B. zum Erosionsschutz oder zur Rohholzerzeugung) als auch die Verantwortung der örtlichen Staatsorgane für die Berücksichtigung der territorialen Bedingungen (z. B. in Ballungsgebieten) gesichert.

Genehmigungsverfahren

Die BSchVO legt grundsätzlich fest, daß staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Kombinatbetriebe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Bürger durch ihre Tätigkeit oder ihr Verhalten Bäume i. S. der BSchVO nicht beschädigen oder beseitigen dürfen (§ 3 Abs. 1). Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn

- für die beabsichtigte Beseitigung von Bäumen eine staatliche Genehmigung vorliegt,
- die Beseitigung der Bäume aus Gründen erforderlich ist, die ein unverzügliches Handeln ohne Einholung einer Genehmigung notwendig machen.

Der Ausnahmecharakter der Genehmigung wird daran